

Hinweis:

Es ist **nicht** erforderlich, einen Vordruck auszufüllen wenn Sie die Meldung persönlich während unserer Öffnungszeiten vornehmen wollen!

Informationsblatt zum Ausfüllen von Vordrucken für Gewerbemeldungen

Der Beginn eines Gewerbebetriebes, dessen Einstellung bzw. Änderung, ist nach der Gewerbeordnung gleichzeitig der für den betreffenden Ort zuständigen Gewerbemeldestelle anzuzeigen. Zweck dieser Meldung ist die Ermöglichung der Überwachung der Gewerbeausübung und die steuerliche Erfassung.

Durch die Gewerbeordnung sind die Vordrucke für diese Meldungen vorgegeben. Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die nachfolgenden Punkte. Sollten Sie noch weitere Fragen haben, rufen Sie uns bitte unter einer der unten aufgeführten Telefonnummern an.

Bitte füllen Sie den Vordruck vollständig und lesbar aus. Zur Bearbeitung Ihrer Meldung sind alle Angaben erforderlich.

Felder 1 und 2

Die Angaben werden benötigt, wenn eine Eintragung im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister vorliegt.

Bitte fügen Sie in diesen Fällen bei einer Anmeldung eine aktuelle Kopie des Registerauszuges bei.

Bei Einzelunternehmen ohne Handelsregistereintragungen bleiben Felder 1 und 2 offen.

Bei einer GmbH & Co. KG tragen Sie bitte in Feld 1 und 2 die KG sowie die Komplementärin, zusätzlich in den Feldern 3 bis 9 die Daten der Geschäftsführer der Komplementären.

Felder 3 bis 9

Die Felder sind (außer bei inländischen Aktiengesellschaften) immer vollständig auszufüllen.

Bei Einzelunternehmen sind hier die Privatdaten des Inhabers / der Inhaberin anzugeben, bei

Personengesellschaften (GbR, KG, OHG) die aller Gesellschafter/ Gesellschafterinnen und bei juristischen Personen (GmbH, AG, etc.) die aller gesetzlichen Vertreter/ Vertreterinnen.

Felder 12 und 13

Geben Sie in Feld 12 die Anschrift Ihrer Betriebsstätte in Griesheim an (wird das Gewerbe von Ihrer Wohnung aus betrieben, nehmen Sie diese Adresse) und in Feld 13 die Hauptniederlassung.

Feld 15

Die gewerbliche Tätigkeit muss genau angegeben werden, z.B. „Einzelhandel mit Möbeln“ oder „Elektroinstallation“. Diese Angaben sind u.a. wichtig für die erlaubnisrechtliche Beurteilung der Meldung. Nicht zulässig sind z.B. nur allgemein gehaltene Bezeichnungen, wie „Handeln mit Waren aller Art“ oder „Dienstleistungen“.

Feld 17

Hier wird das genaue Datum des Beginns, der Einstellung oder der Änderung benötigt, mit Angabe von Tag, Monat und Jahr. Maßgeblich ist dabei das tatsächliche Datum, zu dem die angemeldete Tätigkeit begonnen oder eingestellt wurde oder zu dem eine Änderung stattgefunden hat.

Bei einer Betriebsverlegung innerhalb Griesheims verwenden Sie bitte den Vordruck für eine Ummeldung. Bei einer Betriebsverlegung in eine andere Stadt oder von einer anderen Stadt ist eine Anmeldung und eine Abmeldung in den jeweiligen Städten erforderlich (diese erfolgen nicht automatisch!)

Felder 28 bis 31

Die Felder beziehen sich auf Erlaubnisse oder Eintragungen, die für bestimmte Tätigkeitsbereiche erforderlich sind. Bitte klären Sie vor einer Anmeldung, ob dies für Ihr Gewerbe zutrifft und fügen Sie Ihrer Meldung in diesen Fällen eine Kopie der Erlaubnis oder Eintragung bei.

Felder 32 und 33

Die Vordrucke müssen unterschrieben werden, bei Einzelunternehmen von dem / der Gewerbetreibenden, bei Personengesellschaften von allen Gesellschaftern / Gesellschafterinnen und bei juristischen Personen von dem / der gesetzlichen Vertreter / Vertreterin (Geschäftsführer, Vorstand).

Hinweise für juristische Personen (GmbH, AG) in Gründung:

Bei bereits gegründete aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbebeanmeldung bis zu Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für deren Gründer. Für eine Gewerbebeanmeldung ist daher eine Kopie des notariell beurkundeten Gründungsvertrages erforderlich, außerdem von jedem darin aufgeführten Gründer ein ausgefüllter und unterschriebener Anmeldevordruck.

Hinweise für ausländische, registerlich eingetragene Gesellschaften :

Für eine Gewerbebeanmeldung ist die Vorlage eines Registerauszuges erforderlich. Soweit daraus z.B. Angaben über die gesetzlichen Vertreter nicht ersichtlich sind, wird zusätzlich die Vorlage eines diesbezüglichen Auszuges aus den Statuten der Gesellschaft benötigt. Bei fremdsprachigen Texten fügen Sie bitte eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beidigten Dolmetscher angefertigte Übersetzung bei.

Die Anzeige zur An-, Um- und Abmeldung Ihres Gewerbes ist gebührenpflichtig.

Für die **Entgegennahme einer Gewerbeanzeige** gemäß § 14 Abs. 1 - 4 Gewerbeordnung wird eine Gebühr **in Höhe von 28,00 €** erhoben.

Wenn Sie eine **Empfangsbescheinigung** nach §15 Gewerbeordnung wünschen, wird zusätzlich eine Gebühr **in Höhe von 8,00 € pro Empfangsbescheinigung** erhoben (Rechtsgrundlage: Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 19.11.2012 in der derzeit gültigen Fassung)

Gebühr für die Entgegennahme einer Gewerbeanzeige 28,00 Euro

- Die Gebühr ist der Meldung beigelegt
- Die Gebühr per Rechnungsstellung

Empfangsbescheinigung gewünscht 8,00 Euro

- Die Gebühr ist der Meldung beigelegt
- Die Gebühr per Rechnungsstellung

Empfangsbescheinigung **nicht** gewünscht

Wir sind für Sie da

Montag	7.00 – 12:30 Uhr und 13.30 – 16.30 Uhr
Dienstag	7.30 – 12:30 Uhr und 13.30 – 16.30 Uhr
Mittwoch	NUR NACH TERMINVEREINBARUNG
Donnerstag	7.00 – 12:30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Freitag	7.30 – 12:30 Uhr

Magistrat der Stadt Griesheim Ordnungsamt
Fachbereich III – Bürger+Ordnung

Telefon: 06155/ 701 223 oder 701 224
Telefax: 06155/ 701 222